
S 12 P 25/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 P 25/17
Datum	16.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 P 55/20
Datum	27.10.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aurich vom 16.11.2020 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Gewährung eines sog. Wohngruppenzuschlages als Leistung der sozialen Pflegeversicherung.

Der 2001 geborene, wegen eines fetalen Alkoholsyndroms behinderte Kläger

bezieht seit Juni 2011 Pflegegeld gem. [Â§ 37 SGB XI](#) nach der Pflegestufe I (zunächst von der I., seit Juli 2015 von der Beklagten), die mit dem 1.1.2017 in einen Pflegegrad 1/4bergeleitet wurde. Er lebt seit Anfang 2011 bei seinen Pflegeeltern J. sowie dessen Ehefrau K., die im Rahmen der Pflegebegutachtung des Klägers zunächst als Pflegeperson aufgeführt wurde. Im August 2015 wurde J. als Pflegeperson benannt. Zur Familie gehören deren L. geborener Sohn M. sowie der im N. O. geborene P.. Die Familie wohnte seinerzeit zur Miete in einem mehrstöckigen Fachwerkhaus in Q. (R.). Im Erdgeschoss befand sich die Küche, der Wohn-/Essbereich und ein Gäste-WC, im 1. Obergeschoss das Badezimmer und das Elternschlafzimmer sowie ein vom Kläger bewohntes Zimmer. Im 2. Obergeschoss gab es ein weiteres, von M. genutztes Schlafzimmer. Im März 2017 zog die Familie nach S., von dort im August 2020 nach T. /U..

Am 19.2.2016 beantragte der Kläger auch wie auch seine Mutter und M. (Kläger der Berufungsverfahren [L 12 P 54/20](#) und 56/20) bei der Beklagten einen Wohngruppenzuschlag nach [Â§ 38a SGB XI](#). Als von der zum 1.1.2016 gegründeten Wohngruppe nicht gemeinschaftlich beauftragte Präsenzkraft wurde J. angegeben. Dieser erledige organisatorische, verwaltende, betreuende und das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten und leiste hauswirtschaftliche Unterstützung. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29.3.2016 ab. Der Kläger erhob hiergegen Widerspruch, zu dessen Begründung er diverse, dem J. übertragene Aufgaben aufzählte (u.a. Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereiten von Mahlzeiten, Kuchenbacken, Geschirrspülen und -abtrocknen, Ausgestaltung des privaten Wohnraums, Mitgestaltung der Gemeinschaftsräume, Rituale pflegen, Essgewohnheiten beachten, Gestaltung der Tagesstruktur und Unterstützung bei der Selbstständigkeit, Fördern der Übernahme von Verantwortung, z.B. durch gemeinsames Tischdecken, Zeitungholen, Müllentsorgen, Planen und Organisieren von Tagesausflügen, Terminieren und Koordinieren unterschiedlicher Termine der Mitglieder der Wohngemeinschaft). Den Widerspruch lehnte die Beklagte mit bestandskräftig gewordenem Widerspruchsbescheid vom 13.6.2016 ab. Es fehle an einer gemeinschaftlichen Beauftragung der Präsenzperson. Zudem verfolge das Zusammenleben innerhalb des Familienverbundes des Klägers nicht den Zweck einer gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung.

Nachdem die für P. zuständige Pflegekasse (V.) für diesen mit Bescheid vom 13.3.2017 einen Wohngruppenzuschlag gewährte, beantragte der Kläger am 15.3.2017 bei der Beklagten die Überprüfung ihrer o.g. Ablehnungsbescheide im Wege des [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#). Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27.3.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.11.2017 ab. Die zur Überprüfung gestellte Bescheide seien zu Recht ergangen. Innerhalb des Familienverbundes des Klägers werde der Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung durch die familiäre Prägung überlagert. Eine aktive Einbindung der Pflegebedürftigen im Rahmen ihrer Ressourcen sei nicht ersichtlich. Ein Pflege- oder Mietvertrag, der die Konstruktion einer ambulanten Wohngruppe erkennen lasse, sei nicht vorgelegt worden.

Der Kläger hat hiergegen am 20.11.2017 bei dem Sozialgericht (SG) Aurich Klage

erhoben. Zur Begründung hat er vorgetragen, das Vorliegen eines familiären Verbundes stehe der Bewilligung eines Wohngruppenzuschlags für die Mitglieder der ambulant betreuten Wohngruppe, in der er lebe, nicht generell entgegen. Der maßgebliche Wohnzweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung könne auch beim Zusammenleben in einem familiären Wohnverbund vorliegen. Sein organisatorische und verwaltende Zwecke eingestellter Pflegevater, der dreimal wöchentlich für je drei Stunden durch Betreuungsleistungen eines Pflegedienstes unterstützt werde, erfülle die Voraussetzungen einer Präsenskraft (Hinweis auf SG Münster, Urteil vom 17.1.2014 – [S 6 P 166/13](#), nachgehend: Landessozialgericht – LSG – Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.8.2014 – [L 10 P 18/14](#), Bundessozialgericht – BSG –, Urteil vom 18.2.2016 – [B 3 P 5/14 R](#)).

Der Kläger hat einen Bescheid der W. vom 1.10.2019 vorgelegt, mit dem diese J. als Bezieher von Pflegeleistungen nach dem Pflegegrad 1 für die Zeit ab dem 22.8.2019 einen Wohngruppenzuschlag bewilligte. Ausweislich eines seitens des Klägers vorgelegten Vertrages vom 19.3.2020 erbringe der familienentlastende Dienst X. für den Kläger – nach Absprache – Betreuungsleistungen und Unterstützung im Haushalt. Alle Mitglieder der Wohngruppe erhielten von diesem Unternehmen Leistungen i.S.v. [Â§ 38a SGB XI](#).

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat die Ansicht vertreten, dass es der Wohngruppe des Klägers am strukturellen Merkmal des Zusammenlebens zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung fehle. Es sei auch nicht klar erkennbar, dass sich der Aufgabenkreis des J. als Präsenskraft hinreichend deutlich von dessen Hilfe bei der individuellen pflegerischen Versorgung und von familiären Verpflichtungen abgrenze.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 16.11.2020 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Überprüfungsantrag nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) seitens der Beklagten zu Recht abgelehnt worden sei. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Gewährung eines Wohngruppenzuschlags. Es liege bereits keine Wohngemeinschaft i.S.v. [Â§ 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI](#) a.F. vor. Obgleich nach der einschlägigen Rechtsprechung des BSG (Verweis auf Urteil vom 18.2.2016 – [B 3 P 5/14 R](#)) auch familiär miteinander verbundene Wohngruppenmitglieder – zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung – zusammenleben könnten, bedürfe es bei solchen Konstellationen gleichwohl des Nachweises, dass auch hier der durch den Gesetzgeber mit dem Wohngruppenzuschlag zu fördernde Zweck vorliege. Vorliegend fehle es bei der Pflegefamilie des Klägers an Aspekten, aus denen sich ergebe, dass der Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung vor dem familiären Zusammenleben gestanden habe. J. erfülle zudem nicht die an eine Präsenskraft gestellten Voraussetzungen. Es sei nicht zu erkennen, inwieweit sich seine diesbezüglichen Aufgaben von denen als Familienvater und Pflegeperson unterscheiden. Des Weiteren fehle es an der nach [Â§ 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI](#) erforderlichen gemeinsamen Beauftragung der Präsenskraft durch die Mitglieder der Wohngruppe.

Der Kl ger hat gegen den Gerichtsbescheid am 11.12.2017 Berufung eingelegt. Erg nzend tr gt er vor, der Umstand, dass er nach Aufnahme in die Pflegefamilie (nicht durch Adoption) den Nachnamen seiner Pflegeeltern angenommen habe, k nne nicht als Indiz f r das Vorliegen eines im Vordergrund stehenden Familienverbundes herangezogen werden. Die Wohngruppe sei 2016 mit dem Einzug des P. ge ndert worden; dieser habe die Familie Ende 2017 verlassen. Nach gemeinsamer Bestimmung aller Mitglieder der Wohngruppe habe J. als Pr senzkraft bis Juli 2019 organisatorische, verwaltende, betreuende und das Gemeinschaftsleben f rdernde T tigkeiten  bernommen. Hierbei sei es insbesondere um die Strukturierung und Betreuung des Alltags der Wohngruppenmitglieder gegangen. Er habe den Alltag so organisiert, dass Therapie- und Arztbesuche wahrgenommen sowie die einhergehende Verwaltung bew ltigt werden konnte. Unterst tzt worden sei er dabei von Mitarbeitern verschiedener Pflegedienste. Die Hauswirtschaft, teilweise auch Betreuungsaufgaben h tten seit 2017 Mitarbeiter/-innen der Arbeiterwohlfahrt, im Jahre 2019 die Firma Y., von 2019 bis 2020 die X., von September 2020 bis M rz 2021 der Pflegedienst Z., von April 2021 bis Oktober 2021 der Pflegedienst AA. und seit November 2021 die Firma AB.  bernommen. Von August 2019 bis August 2020 sei AC. als gemeinschaftlich beauftragte Pr senzkraft der Wohngruppe eingetreten. Dieser sei bereits vorher (seit Mai 2018) in der Familie  ber den Pflegedienst P  als Betreuer des Kl gers auf der Grundlage des [  45b SGB XI](#) t tig geworden und habe daf r eine Bezahlung im Rahmen des steuerlichen Freibetrages sowie Fahrkostenerstattung erhalten. Er habe selbstst ndig und au erhalb seiner T tigkeiten im Pflegedienst ca. sechs Stunden w hentlich Abrechnungen mit den Pflegediensten ausgef hrt, Ausfl ge organisiert und den Kl ger sowie M. und K. betreut. Seine hauswirtschaftlichen F higkeiten seien gefragt gewesen, ebenso sein offenes Ohr f r Gespr che. Seit September 2020 stehe der Familie ein guter Freund als Pr senzkraft zur Seite, seit Februar 2022 der Neffe von K..

 

 

Der Kl ger beantragt,

 

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aurich vom 16.11.2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27.3.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.11.2017 und den Bescheid vom 29.3.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.6.2016 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm den Wohngruppenzuschlag ab Antragstellung zu zahlen.

 

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verweist auf ihr bisheriges Vorbringen und weist ergÃ¤nzend darauf hin, dass sich aus den fÃ¼r den KlÃ¤ger erstellten Pflegegutachten eine familiÃ¤re PrÃ¤gung des Zusammenlebens der Pflegefamilie des KlÃ¤gers ergebe. Des Weiteren erschlieÃe sich nicht, fÃ¼r welche zusÃ¤tzlichen, Ã¼ber die individuelle hÃ¤usliche Versorgung und familiÃ¤ren Verpflichtungen hinausgehenden Aufwendungen fÃ¼r gemeinsames Wohnen der Wohngruppenzuschlag vorliegend gedacht sei. Da es sich um ein ÃberprÃ¼fungsverfahren nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) handele, seien zudem Ãnderungen im Anschluss an den bestandskrÃ¤ftigen Widerspruchsbescheid vom 13.6.2016 nicht relevant.

Â

Auf Anfrage des Senats hat der Pflegedienst âAD.â mitgeteilt, dass AC. von Juli 2018 bis Januar 2019 (neben M.) den KlÃ¤ger als Pflegeassistent an Nachmittagen, am Abend und an den Wochenenden betreut habe. Die Leistungen seien nach [Â§ 45b SGB XI](#) abgerechnet worden.

Â

Der Senat hat durch seinen Berichterstatter am 6.5.2022 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt und C. als Zeugen befragt, ebenso J. im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand von Beratung und Entscheidung geworden sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#) zulÃ¤ssige Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Â

Die Beklagte hat den ÃberprÃ¼fungsantrag des KlÃ¤gers zu Recht abgelehnt. Nach dem diesbezÃ¼glich einschlÃ¤gigen [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem

Erlasse das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Dem Kläger steht kein Anspruch auf den von ihm als Leistung der sozialen Pflegeversicherung begehrten Wohngruppenzuschlag zu.

Ä

Nach [Â§ 38a Abs. 1 SGB XI](#) in der (zunächst) maßgeblichen, bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung des Gesetzes vom 23.12.2014 ([BGBl. I S. 2462](#)) (a.F.) waren die Voraussetzungen für die Gewährung eines Wohngruppenzuschlags wie folgt geregelt: Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 205,00 € monatlich, wenn

Ä

1. sie mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig i.S.d. Â§ 14, 15 sind oder eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz nach Â§ 45a bei ihnen festgestellt wurde,

Ä

2. sie Leistungen nach den Â§ 36, 37, 38, 45b oder 123 beziehen,

Ä

3. eine Person von den Mitgliedern der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten und

Ä

4. keine Versorgungsform vorliegt, in der der Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter den Pflegebedürftigen Leistungen anbietet oder gewährt, die dem im jeweiligen Rahmenvertrag nach Â§ 45 Abs. 1 für vollstationäre Pflege vereinbarten Leistungsumfang weitgehend entsprechen; der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngruppe hat die Pflegebedürftigen vor deren Einzug in die Wohngruppe in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass dieser Leistungsumfang von ihm oder einem Dritten in der Wohngruppe nicht erbracht wird, sondern die Versorgung auch durch die aktive Einbindung ihrer eigenen Ressourcen und ihres sozialen Umfeldes sichergestellt werden kann.

Ä

Soweit [Ä§ 38a Abs. 1 SGB XI](#) im Zuge des Zweiten Pflegesterkennungsgesetzes vom 21.12.2015 ([BGBl. I S. 2424](#)) zum 1.1.2017 (ErhÄ¶hung des pauschalen Zuschlags auf 214,00 Ä¶¬; Neufassung Nr. 4 und ErgÄ¶nzung um Satz 2) sowie durch das Pflegepersonal-Sterkennungsgesetz vom 11.12.2018 ([BGBl. I S.2394](#)) zum 1.1.2019 (Nr. 3: statt Ä¶¶hauswirtschaftliche UnterstÄ¶tzung zu leistenÄ¶¶ nunmehr: Ä¶¶die Wohngruppenmitglieder bei der HausfÄ¶hrung zu unterstÄ¶tzenÄ¶¶) ohne Ä¶bergangsregelung geÄ¶ndert worden ist, ergeben sich hieraus fÄ¶r den vorliegend zur entscheidenden Fall, abgesehen von der ErhÄ¶hung des Leistungsbetrages zum 1.1.2017, keine Konsequenzen.

Ä

Vorliegend erfÄ¶llt der KlÄ¶ger als pflegebedÄ¶rftiger Bezieher von Pflegegeld nach [Ä§ 37 SGB XI](#), der im streitgegenstÄ¶ndlichen Zeitraum (ausschlieÄ¶lich) ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen nach den [Ä§Ä§ 37 und 45b SGB XI](#) in Anspruch nimmt, die dem im Rahmenvertrag nach [Ä§Ä 75 Absatz 1 SGB XI](#) fÄ¶r vollstationÄ¶re Pflege vereinbarten Leistungsumfang nicht weitgehend entsprechen, zwar Ä¶¶ unstreitig Ä¶¶ die Voraussetzungen von [Ä§Ä 38a Abs.Ä 1 SatzÄ 1 Nr.Ä 2](#) und 4 SGBÄ XI, nicht hingegen der Nrn. 1 undÄ 3 der genannten Regelung.

Ä

Zutreffend hat das SG in den EntscheidungsgrÄ¶nden des mit der vorliegenden Berufung angefochtenen Gerichtsbescheides, auf die der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen gem. [Ä§Ä 153 Abs. 2 SGG](#) verweist, ausgefÄ¶hrt, dass der KlÄ¶ger unter Zugrundelegung der von ihm zu dem fÄ¶r das vorliegende Ä¶berprÄ¶fungsverfahren nach [Ä§ 44 Abs. 1 SGB X](#) maÄ¶geblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides vom 13.6.2016 (vgl. hierzu SchÄ¶tze in: von Wulffen/SchÄ¶tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Ä§ 44 Rn. 10 m.w.N.) gemachten Angaben und Nachweise bereits nicht in einer Wohngemeinschaft i.S. des [Ä§ 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI](#) zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung lebt und es zudem an einer gemeinschaftlichen Beauftragung einer sogenannten PrÄ¶senzkraft zur Verrichtung von TÄ¶tigkeiten im Sinne des [Ä§Ä 38a Abs.Ä 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI](#) fehlt.

Ä

Von einer im obigen Sinne gemeinschaftlichen Beauftragung des Pflegevaters des KlÄ¶gers, die unter Mitwirkung der die Leistung begehrenden Person und mindestens zwei weiterer PflegebedÄ¶rftiger formlos mÄ¶glich und auch einer nachtrÄ¶glichen Billigung durch schlÄ¶ssiges Verhalten zugÄ¶nglich ist (BSG, Urteil vom 10.9.2020 Ä¶¶ [B 3 P 2/19Ä R](#) -, juris Rn. 22 ff.), kann vorliegend trotz der missverstÄ¶ndlichen Angaben im formularmÄ¶ßigen Antrag des KlÄ¶gers auf den begehrten Wohngruppenzuschlag mit Ankreuzen des Feldes Ä¶¶NeinÄ¶¶ bei der Frage, ob die Wohngruppe gemeinschaftlich eine Person zur Aufgabenerbringung

beauftragt hat, ausgegangen werden. Der Kläger, seine Mutter und seine (Pflege-)Geschwister haben der Beklagten gegenüber sowohl durch ihre Äußerungen als auch durch ihr Verhalten stets klar zum Ausdruck gebracht, dass die von ihnen als Aufgabe einer Präsenskraft angesehenen Verrichtungen des Bernd Nitsch und später (ab August 2019) des C., die sie u.a. in der Begründung des Widerspruches gegen den Bescheid vom 29.3.2016 aufgelistet hatten, auf ihrer übereinstimmenden Willensbildung beruhten. Auch J. hat in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Senat in der mündlichen Verhandlung ausgesagt, aufgrund einer zunächst lediglich mündlichen Vereinbarung mit seiner Ehefrau K. und M. als Präsenskraft tätig geworden zu sein. Die Erklärung der Mutter des Klägers vor dem Senat in der mündlichen Verhandlung, dass das Ankreuzen in dem Leistungsantrag vom 19.2.2016 versehentlich an der falschen Stelle erfolgt sei, erscheint dem Senat vor diesem Hintergrund plausibel.

Ä

Nicht zu überzeugen vermochte sich der Senat indes davon, dass die Tätigkeiten, die im streitgegenständlichen Zeitraum von den seitens des Klägers als Präsenskräfte benannten Personen verrichtet wurden bzw. werden, über die Leistungsinhalte der häuslichen Pflege bzw. familiäre Aufgaben hinausgehen und sich auf die Organisation und die Förderung des Gemeinschaftslebens oder die Unterstützung der Wohngruppe bei der Haushaltsführung unter Einbeziehung des pflegebedürftigen bezogen bzw. beziehen.

Ä

Der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung dient die Aufgabenerfüllung durch eine Präsenskraft nur dann, wenn sie unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende bzw. das Gemeinwohl fördernde Tätigkeiten verrichtet oder die Wohngruppenmitglieder bei der Haushaltsführung unterstützt. Eine solche Tätigkeiten kann etwa in der Organisation und Förderung des Gemeinschaftslebens (vgl. Leitherer: in beck-online.Großkommentar, Stand: 1.5.2021, [Ä§ 38a SGB XI](#) Rn. 13) oder in der Koordination der in der Wohngruppe tätigen Pflegedienste liegen (Bayerisches LSG, Urteil vom 27.6.2019 – [L 4 P 63/18](#)).

Ä

Zwar sind familiär miteinander verbundene Wohngruppenmitglieder nach der einschlägigen Rechtsprechung des BSG nicht generell vom Wohngruppenzuschlag ausgeschlossen (Urteil vom 18.2.2016 – [B 3 P 5/14 R](#) -, juris Rn. 15 ff., 30 unter Verweis auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben durch [Art. 6 Abs. 1](#), [Art. 3 Abs. 1 GG](#)). Für eine gemeinschaftlich organisierte pflegerische Versorgung kann es in einer solchen Konstellation z.B. sprechen, wenn ein pflegebedürftiges Familienmitglied noch lange Zeit nach Eintritt der Volljährigkeit im Haushalt verbleibt (vgl. Giesbert in: BeckOK Sozialrecht, Stand: 1.6.2022, [Ä§ 38a SGB XI](#) Rn.

15). Beauftragter im Sinne von [Â§ 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI](#) (â€œPrÃ¤senzkraftâ€œ) kann dabei auch ein FamilienangehÃ¶riger der Wohngruppenmitglieder sein. Weder dem Gesetz noch den Gesetzgebungsmaterialien ist ein Hinweis zu entnehmen, dass die Beauftragung von FamilienangehÃ¶rigen ausgeschlossen wÃ¤re (so auch Bayerisches LSG, Urteil vom 27.6.2019 â€œ [L 4 P 63/18](#) â€œ, juris Rn. 50). [Â§ 77 Abs. 1 Satz 1](#), 2. Halbs. SGB XI steht dem nicht entgegen, da diese Vorschrift nur VertrÃ¤ge der Pflegekassen mit (nahen) FamilienangehÃ¶rigen zur pflegerischen Betreuung von PflegebedÃ¼rftigen ausschlieÃt, nicht aber Vereinbarungen von Wohngruppenmitgliedern zur Beauftragung einer â€œPrÃ¤senzkraftâ€œ mit â€œallgemeinen organisatorischen, verwaltenden, betreuenden oder das Gemeinschaftsleben fÃ¶rdernden TÃ¤tigkeitenâ€œ (offen gelassen von BSG, a.a.O., juris Rn. 25).

Â

Auch ein FamilienangehÃ¶riger kann jedoch nur dann und nur insoweit beauftragte PrÃ¤senzkraft i.S.v. [Â§ 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI](#) sein, wenn ihm durch die Beauftragung Aufgaben Ã¼bertragen worden sind, die ihm nicht bereits aufgrund anderer Rechtspflichten obliegen. Daher ist im Einzelfall zu prÃ¼fen, inwieweit der beauftragte FamilienangehÃ¶rige â€œ etwa â€œ bereits aufgrund seiner ehelichen ([Â§ 1353 Abs. 1 Satz 2](#), 2. Halbs. BGB) oder (pflege-)elterlichen ([Â§ 1626](#), [1630](#), [1631 Abs. 1 BGB](#)) Verpflichtungen zur Erbringung der ihm als PrÃ¤senzkraft Ã¼bertragenen Aufgaben angehalten ist. GleichermÃÃen kann eine Beauftragung der PrÃ¤senzkraft mit Aufgaben, die sich schon aus seiner Bestellung zum Vormund (vgl. [Â§ 1800 BGB](#)), Pfleger ([Â§ 1909 BGB](#)) oder Betreuer (vgl. [Â§ 1901 BGB](#)) bzw. aus etwaigen Aufgaben als Pflegeperson ([Â§ 19 SGB XI](#)) ergeben, keinen Anspruch auf Wohngruppenzuschlag begrÃ¼nden. Hierbei ist allerdings zu berÃ¼cksichtigen, dass die vorgenannten Pflichten je nach Alter und Reifegrad des (Pflege-)Kindes/MÃ¼ndels/Betreuten variieren kÃ¶nnen (vgl. [Â§ 1626 Abs. 2](#), [Â§ 1793 Abs. 1 Satz 2](#) i.V.m. [Â§ 1626 Abs. 2](#), [Â§ 1901 Abs. 2, 3 BGB](#)). Die Beauftragung eines FamilienangehÃ¶rigen als PrÃ¤senzkraft ist daher umso eher vorstellbar, je weniger dieser (noch) aufgrund seiner familienrechtlichen Pflichten oder als Vormund/Betreuer fÃ¼r das Wohngruppenmitglied fÃ¼rsorgepflichtig ist.

Â

Ob der durch den Wohngruppenzuschlag gefÃ¶rderte Zweck i.S.v. [Â§ 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI](#) (â€œgemeinschaftlich organisierte pflegerische Versorgungâ€œ), der nach der GesetzesbegrÃ¼ndung ([BT-Drs. 18/2909, S. 41](#)) vor allem in der ErmÃ¶glichung bzw. dem Erhalt einer gemeinschaftlichen Pflege von Menschen in der NÃ¤he ihres angestammten Wohnfeldes liegt, erfÃ¼llt wird oder ob andere Wohnzwecke im Vordergrund stehen, ist im Einzelfall an Hand der behaupteten inneren und ÃuÃeren UmstÃ¤nde festzustellen. Diese sind in eine GesamtwÃ¼rdigung einzustellen und unter BerÃ¼cksichtigung aller weiteren UmstÃ¤nde zu bewerten. Erforderlich ist, dass der innere Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung nach auÃen hin objektiviert wird. Dies erfolgt regelmÃÃig durch die gemeinschaftliche

Beauftragung einer Präsenskraft und die Festlegung ihres konkreten Aufgabenkreises i.S. der Alternativen des [Â§ 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI](#) zur Erf  llung dieses Zwecks. Insbesondere diese Festlegung ist eine zentrale Voraussetzung f  r die Gew  hrung des Wohngruppenzuschlages (BSG, Urteil vom 10.9.2020 â   [B 3 P 3/19 R](#) -, juris Rn. 26). Erforderlich ist insofern, besonders wenn es sich â   wie vorliegend bei J. â   bei der Pr  senzskraft um ein mit den pflegebed  rftigen Personen zusammenlebendes Familienmitglied bzw. einen Pflegevater handelt, der dar  ber hinaus auch noch als Pflegeperson i.S. von [Â§ 19 SGB XI](#) f  r einzelne Wohngruppenmitglieder fungierte (vgl. hierzu LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 27.6.2022 â   [L   6 P 19/16](#) -, juris Rn. 32; Kuhn-Zuber in: Ehrmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar SRB, 2. Auflage 2018, [Â§ 38a SGB XI](#) Rn. 19), die klare Bestimmung der Aufgaben mit deutlicher Abgrenzung von Hilfen bei der individuellen pflegerischen Versorgung und von rein famili  ren Verpflichtungen (BSG, Urteil vom 18.2.2016, [a.a.O.](#), Rn. 21, 25).

  

Wie bereits das SG vermag sich auch der Senat nicht von einem wesentlichen Wohnzweck im o.g. Sinne mit einer neben dem Familienleben bestehenden organisierten Struktur einer   ber individuelle h  usliche Pflege hinausgehenden pflegerischen Unterst  tzung (vgl. BSG, a.a.O., juris Rn. 31) durch J. und nachfolgend AC. als Pr  senzkrafte i.S.v. [Â§ 38a SGB XI](#) zu   berzeugen. Zweck des gemeinschaftlichen Wohnens des Kl  gers mit seinen Pflegeeltern und -geschwistern war im streitgegenst  ndlichen Zeitraum ersichtlich das famili  re Zusammenleben mit mehreren pflegebed  rftigen, zum Teil â   wie M. und K. â   bereits vollj  hrigen Angeh  rigen. Die von Seiten des Kl  gers und auch von den geh  rten Zeugen geschilderten Umst  nde des Zusammenlebens zeichnen das Bild einer (Pflege-) Familie, die aus famili  rer Verbundenheit zusammenlebt, und in der sich die (Pflege-) Eltern bem  hen, ihre pflegebed  rftigen (Pflege-) Kinder   ber den Eintritt der Vollj  hrigkeit hinaus zu versorgen und zu unterst  tzen. Davon abgrenzbare T  tigkeiten i.S.v. [Â§ 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI](#) durch J. und nachfolgend durch AC. wurden weder im Rahmen der Beauftragung derselben konkret festgelegt noch erfolgten solche sp  ter nachweislich in der tats  chlichen Ausgestaltung bestimmter Aufgaben als solche einer Pr  senzkraft.

  

Angesichts der inhaltsarmen Angaben in dem f  r den Kl  ger gestellten Antrag auf Gew  hrung des Wohngruppenzuschlages vom 9.2.2016 mit lediglich formularm   iger Auflistung der von J. auszu  benden T  tigkeiten in Form des Ankreuzens (   organisatorische, verwaltende, betreuende, das Gemeinschaftsleben f  rdernde T  tigkeiten und hauswirtschaftliche Unterst  tzung   ), die auch im Verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren eher im Allgemeinen blieben, ist eine deutliche Abgrenzung der Aufgaben einer Pr  senzkraft von denen eines (Pflege-)Vaters in der Familie nicht festzustellen. Soweit erstmals im Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 29.3.2016 (s.o.) und sp  ter im vorliegenden Berufungsverfahren â   unter Vorlage eines

undatierten Ausdrucks einer Computerdatei – einzelne von J. als Präsenzkraft angeblich verrichtete Tätigkeiten aufgelistet worden sind (– Gemeinsames Kochen und gemeinsamer K chendienst, Tisch decken und abräumen, Sp lmaschine beladen, Aktivieren sportliche Bet tigung Fitnessstudio, Spazierg nge, Gemeinsame Spieleabende und Gespr chsabende organisieren, Beh rdeng nge, Arzt- und Therapiebesuche, Gemeinsame Eink ufe, Ausfl ge organisieren, Haushaltsablauf organisieren–), die von Letzterem in der zeugenschaftlichen Vernehmung auch im Wesentlichen so best tigt worden sind, vermag sich der Senat bereits nicht davon zu  berzeugen, dass bzw. zu welchem Zeitpunkt solche Aufgaben zwischen den Beteiligten vereinbart und tats chlich so von J. und sp ter von AC. ausgef hrt wurden.  berdies werden die aufgelisteten Aufgaben und Verrichtungen typischerweise durch (Pflege-)Eltern im Rahmen der ihnen obliegenden famili ren Pflichten als hauswirtschaftliche T tigkeiten und begleitende Unterst tzung ihrer (Pflege-)Kinder im Alltag bew ltigt. Eine hiervon abgrenzbare, an der Zielrichtung des [   38a SGB XI](#) ausgerichtete F rderung des gemeinsamen Wohnens durch der Wohngemeinschaft zugutekommende organisatorische, verwaltende oder betreuende T tigkeiten durch die als Pr senzkrafte benannten Personen vermag der Senat ebenso wenig zu sehen, wie eine Unterst tzung des pflegebed ftigen Kl gers sowie des M. und seiner Pflegemutter in Form der Aktivierung zu zunehmend eigenst ndig durchzuf hrenden hauswirtschaftlichen Arbeiten mit Anleitung zur Selbst bernahme (vgl. hierzu BSG, a.a.O, juris Rn 24; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.10.2018 – [L 30 P 71/16](#) –, juris Rn.43, Wiegand in: jurisPK – SGB XI, Schlegel/Voelzke, 2. Auflage 2021,    38a Rn. 38 f.). Im Vordergrund standen vorliegend vielmehr ersichtlich die Entlastung der Pflegebed ftigen von derartigen T tigkeiten sowie pflegerische Verrichtungen. Allein die Aufrechterhaltung der bisherigen Lebensgestaltung von Mitgliedern einer (Pflege-)Familie nach Eintritt von Pflegebed ftigkeit mag indes die Zweckbestimmung einer gemeinschaftlichen pflegerischen Versorgung nicht zu begr nden (BSG, Urteil vom 18.2.2016, [a.a.O](#), juris Rn. 31).

 

Gewichtig gegen die  bertragung von Aufgaben i.S. des [   38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI](#) sowohl auf den Pflegevater des Kl gers als auch auf den von Anfang 2018 bis August 2020 in der Pflegefamilie des Kl gers als Pflegeassistent im Rahmen von Leistungen nach [   45b SGB XI](#) t tigen AC. und eine Durchf hrung entsprechender T tigkeiten durch diese spricht  berdies das Ergebnis der zeugenschaftlichen Vernehmung des Letzteren im Er rterungstermin vom 6.5.2022. Der Zeuge hat hier in sich schl ssig und f r den Senat glaubhaft ausgesagt, dass er betreuerisch in der Familie des Kl gers t tig geworden sei und Unternehmungen begleitet habe. Daneben habe er zeitweise auch Reinigungsarbeiten durchgef hrt. Er habe indes von J. keine Aufgaben im organisatorischen oder betreuerischen Bereich  bernommen und auch von diesem w hrend der gemeinsamen Zeit im Haushalt des Kl gers keine diesbez glichen Aktivit ten wahrgenommen. Der Kl ger hat dem keinen substantiierten Vortrag entgegengesetzt. Insbesondere die Angaben seiner Eltern im Rahmen der m ndlichen Verhandlung, laut denen J. neben der pflegerischen

Versorgung des Klägers und diversen hauswirtschaftlichen Verrichtungen auch die bereits vorgetragenen und in den o.g. Auflistungen notierten Aufgaben einer Präsenzkraft übernommen habe, vermochten den Senat nicht vom Gegenteil zu überzeugen.

Ä

Ein Anspruch auf einen Wohngruppenschlag nach [§ 38a SGB XI](#) besteht nach alledem nicht. Die Berufung war vollumfänglich zurückzuweisen

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ä

Die Revision war nach [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zuzulassen. Der Senat misst der Frage, inwieweit Aufgaben von (Pflege-)Eltern, die im Wesentlichen Ausdruck ihnen obliegender familiärer Verpflichtungen sind, solche einer Präsenzkraft nach [§ 38a SGB XI](#) sein können, grundsätzliche Bedeutung zu.

Ä

Ä

Erstellt am: 26.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024